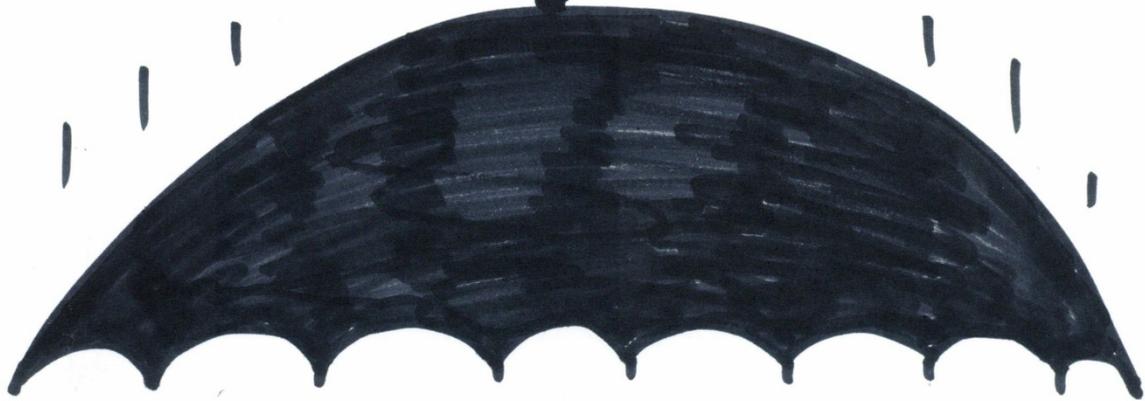


Datenschutz



Vorname

Name

Geburtsdatum

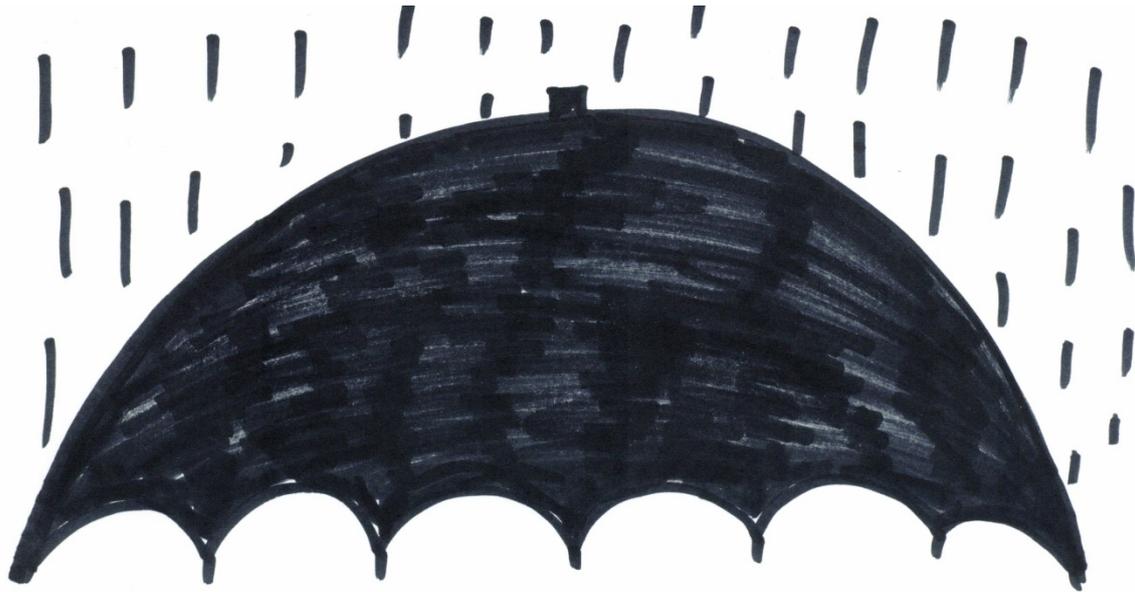
Besondere Merkmale

Telefonnummer

Adresse

Beruf des Vaters/der Mutter

Konfession



Datenschutz ist ein Grundrecht, das die Privatsphäre jedes Menschen schützt. Alle haben das Recht, über die Erhebung und Verwendung der eigenen Daten selbst zu entscheiden.

Datenschutz ist eine wichtige rechtliche Voraussetzung für Freiheit und Mitsprache.

Datenschutz für Religionslehrpersonen

Rechte

Gemeinde / Kirche-/ Kirchengemeinde

- Landeskirche wie Kirchengemeinde bearbeiten besonders schützenswerte Personendaten wie Konfessionszugehörigkeit, Intimsphäre (Seelsorge) u.a.
- Die Einwohnerkontrolle muss der Kirchengemeinde Name, Vorname, Adresse, Konfession, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort bzw. Nationalität bei Ausländern, Niederlassungs-/ Aufenthaltsstatus, Todesdatum, Zuzugs- und Wegzugsdatum, Todesort, Bevormundung/ Entmündigungen mit Name und Adresse der zuständigen Vertretung, Namen und Vornamen der im selben Haushalt lebenden Eltern bei noch nicht religionsmündigen Kindern unter 16 Jahren, Namen und Vornamen von im selben Haushalt lebenden Ehegatten und Kindern, die einer anderen Landeskirche oder Religion angehören oder konfessionslos sind.
- Die Weitergabe von Personendaten von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde ist soweit erlaubt, als dass die Zuständigen diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen des kirchlichen Dienstes benötigen. Die Einholung der Erlaubnis von den betroffenen Personen ist empfohlen.
- Wenn nicht schützenswerte private Interessen dagegen sprechen, ist eine Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen von Kirchengemeinderatssitzungen und Kommissionssitzungen erlaubt.

Schule / Kirche

- Die Schule muss für den Religionsunterricht eine Liste mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der Kinder, Konfession/ konfessionslos/ andere Religion bekanntgeben. Dabei können gelegentlich Widersprüche punkto Religionszugehörigkeit auftreten. Die Abklärung ist Sache der Kirchengemeinde und nicht der Unterrichtenden.
- Für freiwillige Angebote der Kirche (Sonntagschule, Jungschar, Blauring etc.) müssen nicht, aber dürfen die Schulen eine Liste mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum bekanntgeben.

Lehrer / Religionslehrpersonen

- Kindergärten, Schulen, Schulbehörden bearbeiten oft besonders schützenswerte Personendaten. Das sind etwa Daten über persönliche Probleme der Kinder, Probleme mit Mitschülern, Gesundheitsdaten, Disziplinarmaßnahmen gegen renitente Schüler etc.

- Es gilt, dass datenschutzrechtliche Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet werden müssen.
- Folgende Daten dürfen für die Schülerakte erhoben werden: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, AHV- Nummer, Telefon, Heimatort (Schweizer) Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Konfession, eventuelle Angaben zu Allergien, andere gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. ADS - Syndrom, ADHS – Syndrom) etc., Inhaber der elterlichen Sorge, allfällige Tagesbetreuung, andere für den *gesetzlichen Schulauftrag* erforderliche Daten, gelegentlich auch Therapien, Medikation etc.
- Die Beschaffung von Schülerdaten ist berufsspezifisch unterschiedlich gestattet.
- Religionslehrpersonen fallen unter „andere Lehrpersonen“. (Theres Mathys, Synodalrätin und Präsidentin der röm. kath. kantonalen Unterrichtskommission, hat die klare Bestätigung des Datenschutzbeauftragten eingeholt.)Ein voller Informationsaustausch ist notwendig und erlaubt, da sonst der Schulauftrag nicht erfüllt werden kann. (Beispiel: Es ist wichtig, dass die Klassenlehrperson weiss, ob ein Kind bei einer bestimmten Lehrperson oder bei alle Lehrpersonen Probleme hat, um diese gemeinsam mit dem Kind und eventuell dem Einbezug der Eltern lösen zu können).
- Bei einem Klassenwechsel in der Schule oder bei einem Schulortwechsel dürfen relevante Daten weitergegeben werden.

Pflichten

Schweigepflicht

- Lehrpersonen, Behörden, Ärzte usw. sind an das Amtsgeheimnis gebunden, müssen also alle beschafften Personendaten vertraulich behandeln. **Das Amtsgeheimnis gilt für alle Informationen, welche gemäss Öffentlichkeitsprinzip zugänglich sind.** (Vorsicht bei Namen, Privatadressen oder Fotos von Schülern auf Homepages! Auch mit der Einwilligung der Eltern kann die Veröffentlichung im Internet problematisch sein.)
- Nicht aktuelle Adresslisten, Telefonring usw. müssen nach 1 Jahr vernichtet werden.
- Die Entsorgung muss korrekt erfolgen.** (Adresslisten etc. gehören nicht ins Altpapier)

Allgemein gilt zu beachten: (Auszug aus DBK aktuell 6/17)

- Rechtmässigkeit: Personendaten sollen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, des Lehrauftrages, notwendig ist.

- Verhältnismässigkeit: keine Datensammlung auf Vorrat. Personendaten sollen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, des Lehrauftrages, notwendig ist. Was verhältnismässig ist, muss im Einzelfall abgewogen werden.
- Datensicherheit: Wer Personendaten bearbeitet, ist für die regelmässige Sicherung dieser Daten verantwortlich. Personendaten sind immer physisch zu sichern: in abschliessbaren Räumen, Aktenschränken oder Pulten z.B. Bei der Sicherung auf einem PC oder einem Laptop ist u.a. auf die Verwendung eines sicheren Passwortes zu achten.
- Aufbewahrung: Akten, Daten müssen solange aufbewahrt werden, als sie zur Erfüllung des gesetzlichen Schulauftrages oder zur Sicherungs-und Beweiszwecken voraussichtlich benötigt werden. Danach sind sie zu anonymisieren, zu vernichten oder zurückzugeben.

Ausführliche Merkblätter und Links: → www.so.ch
www.datenschutz.so
www.sofareli.ch→hru

Kathrin Reinhard, Fachstelle hru Kt. Solothurn, Juli 2011